



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämientlastungs-Initiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) (Prämienverbilligung) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämientlastungs-Initiative)» Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Uri lehnt die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) ab. Sie bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die Kantonsautonomie und ist mit dem Prinzip des Föderalismus unvereinbar. Die Verantwortung für die Gesundheitskostendämpfung und die Abfederung der Prämienlast ist eine geteilte Verantwortung von Bund und Kantonen. Dass sich der Bund im indirekten Gegenvorschlag vollständig aus der Verantwortung ziehen will, kann nicht nachvollzogen werden.

Wir bedauern überdies, dass die Kantone nicht in die Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlags einbezogen wurden und dass er nicht mit den Diskussionen rund um den NFA II abgestimmt ist. Des-

halb beantragen wir, auf einen indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämienentlastungs-Initiative)» zu verzichten.

1. Zusatzbelastung allein den Kantonen angelastet

Der Gegenvorschlag des Bundesrats entzieht den Bund einer stärkeren finanziellen Mitverantwortung. Im Vergleich zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)», die sowohl für den Bund als auch für die Kantone eine Mehrbelastung zur Folge hätte, soll die Zusatzbelastung beim indirekten Gegenvorschlag einseitig zulasten der Kantone gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Gesundheitskosten stark von kantonalen Beschlüssen beeinflusst werden. Er blendet dabei aus, dass auch die nationale Gesetzgebung einen massgeblichen Einfluss auf die Gesundheitskosten hat. So regelt das KVG die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergüteten Leistungen, Medikamente und Materialien, die Vergütungsgrundsätze sowie die Versicherungsmodelle.

2. Auswirkungen des Vorschlags überschätzt

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und auf die Versicherten und die Gesellschaft überschätzt: Jeder Kanton soll die Prämienverbilligung so regeln, dass diese einem bestimmten Mindestanteil der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entspricht. Der Mindestanteil bemisst sich am Verhältnis der durchschnittlichen Prämien zum verfügbaren Einkommen der Versicherten mit innerkantonalem Wohnsitz. Aufgrund des Wortlauts von Artikel 65 Absatz 1ter KVG und den Erläuterungen ist die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Versicherten eines Kantons gemeint. Für die Berechnung der Auswirkungen auf die Kantone und auf die Versicherten wurden aber nicht Daten über die gesamte Bevölkerung verwendet, sondern wie im Monitoring des Bundesamts für Gesundheit (BAG) nur über die Modellhaushalte, welche einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen repräsentieren.

3. Weitere Verletzung der fiskalischen Äquivalenz

Der Vorschlag des Bundesrats greift ausserdem in die Autonomie der Kantone ein, die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu regeln und auf die weiteren kantonalen sozialpolitischen Instrumente abzustimmen. Dies wäre ein weiterer Schritt weg von der fiskalischen Äquivalenz, zumal in den letzten Jahren der Bund immer mehr Vorgaben gemacht hat und somit bereits stark in die kantonale Kompetenz eingreift (z. B. Übernahme 80 Prozent der Kinderprämien ab 2021, Übernahme von 85 Prozent der Forderungen für Verlustscheine nach Art. 64a KVG). Mit der KVG-Änderung würde festgeschrieben, welchen Betrag ein Kanton jährlich für die Prämienverbilligung einsetzen müsste.

4. Praktikabilität fraglich

Es stellt sich dem Regierungsrat grundsätzlich die Frage, wie das vorgeschlagene System in der Umsetzung funktionieren könnte: Erhöhte Uri seine Beiträge auf 5 Prozent der Bruttokosten und senke dadurch die verbleibende Prämienbelastung von beispielsweise 12 auf unter 10 Prozent, dann

könnte er den Kantonsanteil wieder auf 4 Prozent der Bruttokosten reduzieren. Indem er dies täte, würde aber die verbleibende Prämienbelastung wieder steigen und er müsste in Folgejahren wieder einen höheren Betrag aufwenden. Es könnte sich ein gewisser Jojo-Effekt einstellen.

5. Unverhältnismässig grosse Belastung strukturschwacher Kantone

Mit dem indirekten Gegenvorschlag will der Bundesrat den Kantonen Anreize zur Eindämmung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen setzen. Der Betrag, den Uri für die IPV einsetzen müsste, bemisst sich aber in der Vorlage nicht nur an den Gesundheitskosten, sondern auch an den verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen abzüglich Steuern). Je tiefer die verfügbaren Einkommen in einem Kanton sind, desto grösser der Betrag, den der Kanton für die IPV aufwenden müsste. Dies würde strukturschwache Kantone wie Uri unverhältnismässig stark belasten.

6. Weitere Mängel in der Vorlage

Die Vorlage sieht in Artikel 65 Absatz 1quater KVG vor, dass der Bundesrat die massgebenden Prämien bestimmt und regelt, wie die Bruttokosten, das verfügbare Einkommen, die Prämien und der Durchschnitt der Prämien durch die Kantone zu ermitteln sind. Der Regierungsrat des Kantons Uri lehnt dies in dieser Form ab und fordert erstens, dass vor der Regelung durch den Bundesrat die Kantone anzuhören wären. Zweitens weisen wir darauf hin, dass die Kantone das verfügbare Einkommen nicht rechtzeitig ermitteln könnten, weil viele Steuererklärungen erst spät definitiv veranlagt werden. Die Regelung im KVG müsste demnach so angepasst werden, dass das massgebende «verfügbare Einkommen der Versicherten» ein Wert aus einem Vorjahr wäre. Bereits heute weisen wir auch darauf hin, dass wir ablehnen würden, dass als massgebende Prämien die Standardprämien vorgegeben würden: 85 Prozent der Versicherten ab 19 Jahren haben eine tiefere als die Standardprämie und sind somit de facto weniger belastet.

Im KVG wäre auch zu regeln, wie berechnet würde, ob Uri die gemäss Artikel 65 Absatz 1ter KVG erforderlichen 4, 5 oder 7,5 Prozent der Bruttokosten für die IPV aufwendet. Die Ausgaben der Kantone für Verlustscheine nach Artikel 64a KVG wären zwingend als Bestandteil des Kantonsbeitrags anzuerkennen.

Im Weiteren bemängelt der Regierungsrat die fehlende Transparenz im erläuternden Bericht: Er stützt auf das Monitoring zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung 2019 ab, dessen Ergebnisse erst am 7. Dezember 2020, also beinahe sieben Wochen nach Eröffnung der Vernehmlassung, veröffentlicht worden sind. Dies ist umso problematischer, als dass die Methodik des Monitorings 2017 von einzelnen Kantonen kritisiert wurde und erst spät im Vernehmlassungsprozess überprüft werden kann, ob diese für das aktuelle Monitoring geändert worden ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 5. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli